



**Dienstanweisung der Stadt Fürth
für das städtische Beschaffungswesen
zum Ausschluss von ausbeuterischer Kinderarbeit
vom 27.08.2007
(DA zum Ausschluss von Kinderarbeit)**

Der Oberbürgermeister der Stadt Fürth erlässt aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 16.05.2007 folgende Dienstanweisung:

1. Diese Dienstanweisung gilt für das gesamte städtische Beschaffungswesen.
2. Gesellschaften, an denen die Stadt Fürth beteiligt ist, wird empfohlen, eine eigene Regelung zu erlassen.
3. Grundsatz
Im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen finden künftig nur Produkte Berücksichtigung, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Dies ist durch eine Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung nachzuweisen.
4. Betroffenen Produktsegmente
Bei folgenden Produkten sofern diese in Asien, Afrika oder Lateinamerika teilweise oder vollständig hergestellt oder erzeugt werden, könnte ausbeuterische Kinderarbeit vorkommen:
 - Sportartikel (Bälle, Kleidung) und Spielwaren,
 - Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien, Lederwaren,
 - Natursteine (Grabsteine), Pflastersteine, Diamanten,
 - Produkte aus Holz,
 - Agrarprodukte wie Kakao, Kaffee, Orangensaft, Südfrüchte, Tee, Blumen,
 - Fischereiprodukte wie Garnelen, Schrimps, usw.
 - Feuerwerkskörper, Zündhölzer,
 - Elektronische Bauteile oder Produkte.
5. Verfahrensweise
Bei den betroffenen Vergabevordrucken im VOB- und VOL-Bereich wurde ein entsprechender Passus aufgenommen, der dem Stadtratswillen vom 16.05.2007 Rechnung trägt.
Sobald ein Angebot für eines der unter Nr. 4 genannten Produkte abzugeben ist, erbittet die Stadt Fürth mittels dem der Dienstanweisung beiliegenden Formblatt „Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182“ folgende Erklärung:

- a) eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit in Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt und/oder bearbeitet wurde. Diese sind u.a. :
- das Rugmark-Siegel für Teppiche,
 - das TransFair-Siegel für landwirtschaftliche Produkte,
 - das FLP-Siegel für Blumen,
 - das Xertifix-Siegel für Natursteine.

Bei Produkten mit derartigen Sozialsiegeln sind weitere Nachweise nicht erforderlich. Bei Produkten ohne diese Siegel müssen die anbietenden Firmen einen Verhaltenskodex, eine Sozialklausel oder sonstige Selbstverpflichtung vorlegen, in dem bestätigt wird,

- b) dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt und/oder bearbeitet wurde (diese Bestätigung muss selbstverständlich auch die Aktivitäten aller Lieferanten und Subunternehmer abdecken).

oder, falls eine derartige Zusage nicht möglich ist,

- c) dass die Unternehmen für das angebotene Produkt aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 eingeleitet haben (z.B. die Erarbeitung von wirksamen Kontrollmechanismen für Zulieferbetriebe, aber auch Maßnahmen zur Rehabilitation und sozialen Eingliederung der betroffenen Kinder oder zur Verbesserung der Einkommenssituation der Familien).

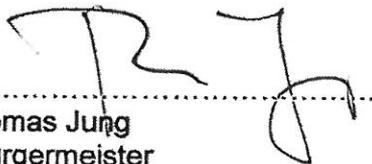
Bei den Varianten b) und c) werden die Firmen gebeten, eine von der Führungsebene ihres Unternehmens unterzeichnete Selbstverpflichtung, einen Verhaltenskodex oder Sozialstandard vorzulegen und ggf. näher zu beschreiben

6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.09.2007 in Kraft

Fürth, 27.08.2007
STADT FÜRTH

.....
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister





Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182

Nachweis zur Eignung des Bieters über seine Zuverlässigkeit nach § 97 und 98 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung

Der Stadtrat hat eine Änderung der Vergabepaxis der Stadt Fürth beschlossen. Danach soll verhindert werden, dass die Stadt künftig Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit einkauft.

Folgende Produkte können von ausbeuterischer Kinderarbeit betroffen sein:

- Sportartikel (Bälle, Kleidung) und Spielwaren
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien, Lederwaren
- Natursteine (Grabsteine), Pflastersteine, Diamanten
- Produkte aus Holz
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft, Südfrüchte, Tee, Kaffee
- Fischereiprodukte wie Garnelen, Shrimps usw.
- Feuerwerkskörper, Zündhölzer
- Elektronische Bauteile oder Produkte.

In welchem Land bzw. in welchen Ländern werden die von Ihnen angebotenen oben genannten Produkte hergestellt oder bearbeitet (bitte Produkt und Herkunftsland angeben)?

Falls oben genannte Produkte in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet werden, ist folgender Nachweis bzw. Erklärung erforderlich (bitte ankreuzen und Anlagen beifügen):

Nachweis:

- Eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z.B. ein Fair-Handels-Siegel oder Rugmark-Siegel) liegt bei.

Ja

Nein

Liegt kein Nachweis vor, ist nachfolgende **Erklärung** abzugeben.

- Wir versichern, dass das Produkt ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder verarbeitet wurde.

Ja

Nein

Kann auch diese Erklärung nicht abgegeben werden, ist folgende **Zusicherung** notwendig:

- Wir erklären verbindlich, dass unser Unternehmen, unsere Lieferanten und deren Subunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Entsprechende Selbstverpflichtungserklärungen oder Verhaltenskodizes liegen bei.

Ja

Nein

Wir sind uns bewusst, dass eine wesentlich falsche Erklärung unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge hat.

Wir stimmen zu, dass diese Erklärung an Dritte, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich gegen ausbeuterische Kinderarbeit engagieren, weitergegeben werden darf.

Datum, Stempel bzw. Firmenanschrift, Unterschrift

Diese Erklärung bitte mit den Angebotsunterlagen an die jeweilige Dienststelle der Stadt Fürth zurückgeben.